Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0045/17/3.10.1

Düsseldorf, den 18.02.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage

Firma Walter Klein GmbH & Co. KG in Wuppertal.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27.09.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Veredelung von Bauteilen aus Aluminium und Aluminiumwerkstoffen am Standort Hahnerberger Straße 32 in 42349 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:	**Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen**
Link zu den BVT-Merkblättern:	Link BVT-Merkblätter

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Walter Klein GmbH & Co. KG
Hahnerberger Straße 32
42349 Wuppertal

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0045/17/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage

Ihr Antrag vom 13.07.2017, zuletzt ergänzt durch auszutauschende und 09.05.2019 (Ausgangszustandsbericht)

Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (11 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (29 Seiten)
3. Hinweise (6 Seiten)
4. Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Wuppertal (3 Seiten)
5. Vordrucke:
   - Anzeige des Beginns der Bauarbeiten
   - Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus
   - Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0045/17/3.10.1

I.

Tenor

1.

Aufgrund der §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.10.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Walter Klein GmbH & Co. KG
42349 Wuppertal

auf ihren Antrag vom 13.07.2017

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der

Eloxalanlage

am Standort

Walter Klein GmbH & Co. KG in 42349 Wuppertal
Gemarkung Cronenberg, Flur 236, Flurstück 172

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Betriebseinheit (BE) 100 Chemikalienlagerung

- Erweiterung des bestehenden Abfüll-/Umschlaganlage für wassergefährdende Stoffe um ca. 90 m².

BE 200 Eloxalanlage

- Korrektur des Wirkbadvolumens von 87,02 m³ (lt. Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf 86,02 m³.
- Austausch der bestehenden Zu- und Abluftanlage gegen eine neue Anlage für den Bereich der Eloxalanlage.

- Ersatz der zwei bestehenden Kammerfilterpressen durch eine neue Kammerfilterpresse.

  Die neue Kammerfilterpresse erhält einen neuen Standort und wird mit einem Schlammfördersystem ausgerüstet.

Betriebszeiten

Erweiterung der Betriebszeiten von derzeit 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf zukünftig werktags 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids erlischt die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az.: 53.01-100-53.0045/17/3.10.1v – vom 04.10.2018.

5. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt **1.600.000 Euro** inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind relevante Rohbaukosten in Höhe von **18.500 Euro**.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c für die Baugebühr, der Tarifstelle 28.1.1.18 für die Eignungsfeststellung, der Tarifstelle 28.1.2.28 für die Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG, der Tarifstelle 28.1.1.12 b) für die wasserrechtliche Genehmigung auf Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 WHG sowie der Tarifstelle 15h.5 für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

4.458,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Kassenzeichen: 7331200001278648

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

II.

Bedingung

Bedingung:

1. Die in der Nebenbestimmung 4.7 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführte erweiterte Abfüll-/Umschlaganlage, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.

Der Prüfbericht der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend vorzulegen.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die erweiterte Abfüllanlage
- Wasserrechtliche Genehmigung auf Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation

  Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten der folgenden Höchstabwasservolumenströme:

Produktionsabwasser	20 m³/ h bzw. 480 m³/ d
Kühlwasser	513 m³/ a

  Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal der Stadt Wuppertal haben die Koordinaten:

Ostwert (Zone 32)	370.784
Nordwert	5.676.651.

  Das Abwasser wird in die Kläranlage Buchenhofen des Wupperverbandes eingeleitet.

- Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) für die geänderte Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit einer Kapazität von einem Abwasservolumenstrom von 20 m³/h.

  Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in 42349 Wuppertal, Hahnerberger Straße 32,

mit der Lage

Stadt	Wuppertal	
Gemarkung	Cronenberg	
Flur	236	
Flurstück	172	
mit den Koordinaten (UTM):		
	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	(32)370752	5676642

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und

b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Walter Klein GmbH & Co. KG betreibt in 42349 Wuppertal, Hahnenberger Straße 32, eine Eloxalanlage. In der Anlage werden Bauteile aus Aluminium und Aluminiumwerkstoffen oberflächenveredelt.

Die Eloxalanlage wurde am 14.10.2004 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Eine Anzeigebestätigung erfolgte durch das Staatliche Umweltamt Düsseldorf am 14.10.2005 – Az.: 34.3-Wy –.

Die bestehende Anlage Eloxalanlage soll durch die unter Ziffer I. Tenor genannten Maßnahmen wesentlich geändert werden.

Die Kapazität der Eloxalanlage bezogen auf die Summe der Wirkbadvolumina beträgt laut Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz 87,02 m³. Änderungen hinsichtlich der Badaufstellungen wurden zwischenzeitlich nicht vorgenommen. Eine aktuelle Überprüfung des Volumens an Wirkbädern im Sinne der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) führt zu einem Gesamtvolumen von 86,02 m³.

Die Firma Walter Klein GmbH & Co. KG hat für dieses Vorhaben am 13.07.2017, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 09.05.2019, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage gestellt.

Antrag nach § 8a BImSchG:

Für nachfolgend genannte Maßnahmen:

- Verlagerung der Kammerfilterpresse
- Erweiterung der Umfüllfläche
- Errichtung des Fundamentes und Aufstellung der Zu- und Abluftanlage
- Verrohrung und Anschluss der Zu- und Abluftanlage an die Eloxalanlage
- Probebetrieb der Zu- und Abluftanlage

wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 04.10.2018 – Az.: 53.01-100-53.0045/17/3.10.1v – erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Eloxalanlage der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG ist als *"Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren"* der

Ordnungsnummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage)

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Eloxalanlage der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Eloxalanlage (Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m^3 oder mehr) unterliegt der Nr. 3.9.1, Spalte 2 „A“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bisher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html

eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Eloxalanlage der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Firma Walter Klein GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 13.07.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	**Zuständigkeit**
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht, Brandschutz
Wupperverband	Kläranlagenbetreiber
Wuppertaler Stadtwerke	Kanalnetzbetreiber

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anla-

ge der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Arbeitsschutz, die Wasserwirtschaft, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Baurecht beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt verständlich alle Betriebseinheiten der Eloxalanlage, des Chemikalienlagers sowie der Abwasserreinigungsanlage.

In den beschriebenen Betriebseinheiten kommen insgesamt 26 Stoffe bzw. Stoffgemische zum Einsatz von denen 12 als relevant gefährlich (r.g.S.) einzustufen sind. Für einige Betriebsbereiche konnte das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden. Zur Bestimmung des Ausgangszustandes wurden insgesamt 9 Kleinbohrungen mit der Rammkernsonde (RKS) durchgeführt.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist das Grundwasser vorwiegend in tieferen Schichten aufzutreffen (90 - 100 m Tiefe). Unterschiedliche Tiefenstufen von Vernässungszonen sind im Bereich ab 20 – 83 m u. GOK anzutreffen, die letztendlich aber keine einheitlichen Grundwasseroberflächen ausbilden. Somit wurde am 10.09.2018 vor Ort zwischen dem Vertreter des Betreibers Walter Klein GmbH & Co. KG, dem Vertreter der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH und den Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf vereinbart auf Grundwasseruntersuchungen im Rahmen des Ausgangszustandes zu verzichten.

Für die chemische Analytik wurden zur flächendeckenden Erfassung der möglichen Schadstoffpotentiale je RKS horizontbezogene Einzelproben verschiedener Trag- und Auffüllungsschichten, bis zu den geogen anstehenden Bodenschichten, ausgewählt. Die chemischen Analysen der aus den r.g.S. abgeleiteten Untersuchungsparameter verhalten sich bei den Feststoffanalysen sowie den Eluatanalysen vorwiegend unauffällig. Eine Gefährdungsabschätzung wird auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Die Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid wurden vorgeschlagen.

Stellungnahme Dezernat 53.03 – Überwachung Immissionsschutz:

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 53.03 Überwachung keine Bedenken. Die Nebenbestimmung 3.15 der Anlage 2 zu diesem Bescheid wurde vorgeschlagen.

Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft:

- **BE 300 Abwasserbehandlungsanlage**

Die Abwasserbehandlungsanlage „Eloxal" dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die beim Oberflächenveredeln von Aluminium anfallen.

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus folgenden Bauwerken und Einrichtungen:

1. Behälter für nickelhaltiges Abwasser
2. Dosierstation für Kalkmilch, Salzsäure, Aktivkohle, FHM
3. Pumpstation Rohwasser 7 m³
4. Chargenbehandlung 12 m³
5. Durchlaufneutralisation 12 m³
6. Absetzbecken 18 m³
7. Pumpstation Dünnschlamm 5 m³
8. Kammerfilterpresse 1 x
9. pH-Vorkontrolle 1 x
10. Kiesfilter 1 x
11. pH-Endkontrolle 1 x

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Kombination aus Chargenbehandlung und Durchlaufbehandlung (im Wesentlichen für Spülwässer).

Die behandelten Abwässer werden über die Probenahmestelle „pH-Endkontrolle", Messstellen-Nr. 2229793 der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Wuppertal zugeführt.

Zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage:

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit erteilt.

Zur Indirekteinleitergenehmigung:

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin anfallenden Abwassers aus den Anwendungsbereichen des Anhangs 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung" und Anhangs 31 „Kühlsysteme" der Abwasserverordnung.

Das Abwasser stammt aus den Anlagen:

- Produktion der Eloxalanlage (Anhang 40) und
- Kühltürme der Eloxalanlage (Anhang 31).

Neben der nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin fallen weitere Abwässer an. Sie werden über dieselbe unten genannte Übergabestelle eingeleitet. Für die Einleitung dieses Abwassers (wie z. B. Sanitärabwasser oder Niederschlagswasser) gelten ausschließlich ortsatzungsrechtliche Regelungen.

Ich verweise hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange insgesamt auf die Nebenbestimmungen 5.1 – 5.48 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal:

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 34 BauGB, der Gebietscharakter der näheren Umgebung ist als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO einzustufen.

Der für die Baumaßnahme erforderliche Standsicherheitsnachweis für alle tragenden Teile lag den Antragsunterlagen nicht bei Es wird auf Punkt 10.5 „Bautechnische Nachweise" der Verwaltungsvorschrift zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verwiesen. Sollten sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises weitere Nebenbestimmungen ergeben, so werden Ihnen diese noch mitgeteilt.

Brandschutz:

Dem Bauvorhaben wird nach Maßgabe des vorgelegten Brandschutzkonzeptes Nr. CL/DI 6417-3-K2.14 der Rassek & Partner Brandschutzingenieure vom 04.08.2017 und dem Ergebnis einer Ortsbesichtigung vom 24.10.2016 aus brandschutztechnischer Sicht zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes (gemäß Nr. 54.33 VV BauO NRW) zugestimmt, wenn die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.25 der Anlage 2 diesem Bescheid erfüllt werden.

Lärmimmissionsorte:

Die beiden Standorte IP 2 und IP 3 wurden durch den Bebauungsplan Nr. 818 überplant. In der Begründung zum Bebauungsplan wird für die im Gewerbegebiet vorhandenen nicht privilegierten Wohngebäude Bestandschutz geltend gemacht Bei der planungsrechtlichen Beurteilung für die Zulässigkeit von Vorhaben werden diese in ihrer Schutzwürdigkeit einer Mischgebietsnutzung gleichgestellt.

Betrachtung der Luftemissionen /-immissionen:

Die im Bereich der Eloxalanlage einschließlich Gehängereihe (Gestellbeize) anfallende Abluft wird aus Gründen des Arbeitsschutzes und des Raumklimas über Absaugsysteme an den Bädern sowie Essen über einem Teil des Anlagenbereiches durch ein Absauggebläse erfasst, über Rohrleitungen einem Abluftwäscher zugeführt und über einen Abluftkamin (Quelle 1.200) über Dach abgeleitet. Insgesamt wird ein Abluftvolumenstrom von 84.000 m³/h erfasst.

Der Abluftwäscher dient in erster Linie der Realisierung einer Wärmerückgewinnung. Dem Antrag liegt ein Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen des Chemischen Laboratoriums Dr. R. Fülling vom 18.11.2015, Berichtsnummer 155351-1 bei.

Auf Basis der vorgenannten Messungen beantragt die Walter Klein GmbH & Co. KG geringere Emissionsgrenzwerte für SO_2, HF und NO_2 als von der TA Luft gefordert. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 3.11 – 3.13 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Schornsteinhöhe „Quelle 1.200 Abluftkamin Eloxalanlage“

Die Abluft der Aktivbäder der Eloxalanlage einschließlich Gehängereihe (Gestellbeize) wird abgesaugt und einem Abluftwäscher zugeführt. Die

gereinigte Abluft wird mittels Ventilator über einen neu zu errichtenden Schornstein freigesetzt. Aufgrund der Änderung der Zu- und Abluftanlage ist die erforderliche Schornsteinhöhe gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft zu ermitteln.

Die Massenkonzentration von NO_2 im Abgas der Eloxalanlage beträgt 24 mg/m³. Bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 84.000 Nm³/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom Q = 0,949 kg/h. Der S-Wert für Stickstoffoxide beträgt nach Anhang 7 der TA Luft 0,1.

Der Q/S-Wert liegt hier mit 9,49 kg/h im Bereich Q/S ≤ 10 kg/h. Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den Emissionsmassenströmen" des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.2 i.V.m. der VDI 2280 durchzuführen.

Gebäudehöhe Flachdach: 7,0 m + 5 m über Flachdach = 12,0 m.

Die erforderliche Mindestbauhöhe von 12,0 m über Grund ist ausrechend bemessen. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.16 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Geräusche:

Ein schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung der Gesamtgeräuschimmissionen, die durch den Betrieb der Firma WKW Wuppertal GmbH & Co. KG entstehen, wurde bereits im Jahr 2015 erstellt.

Da durch den vorliegenden Antrag eine neue Lüftungsanlage incl. Kaminmündung für den Betrieb der Halle 3 und für die Eloxalanlage ein 3-Schicht-Betrieb beantragt ist, wurde das Gutachten entsprechend fortgeschrieben (Schalltechnisches Gutachten der Graner + Partner Ingenieure vom 30.05.2017, nebst Ergänzung vom 17.01.2018, Fach 13 des Antrages).

Das Gutachten betrachtet die Tag- und Nachtzeit.

- **Immissionspunkte und Immissionsrichtwerte**

In dem Gutachten vom 30.05.2017 wurden die zu betrachtenden Immissionspunkte sowie die jeweils zu beachtende Gebietseinstufung gemäß den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Wuppertal aufgeführt.

Immissions-punkt	Immissionsort	IRW $_{tags}$ dB(A)	IRW $_{nachts}$ dB(A)
IP 1	Hahnerberger Straße 37 (MI)	60	45
IP 2	Hahnerberger Straße 58 (MI)	60	45
IP 3	Taunusweg 18 (MI)	60	45
IP 4	Hahnerberger Straße 24 (MI)	60	45
IP 5	Küllenhahner Straße 13 (MI)	60	45

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Es wurden folgende Geräuschquellen berücksichtigt: Gebäudeabstrahlung, Technische Geräte (zu- und Abluftanlage incl. Kaminmündung) Pkw-Parkplätz, Pkw-Fahrstrecken, Lkw-Fahrstrecken, Verladegeräusche, Interne Versorgungsfahrten und die Freifläche 12.

In dem Geräuschgutachten wurden folgende Beurteilungspegel L_r – für die Gesamtanlage ermittelt:

IP	Beurteilungspegel L_r in dB(A)		zul. IRW in dB(A)		Differenz L_r - IRW in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 1	49,2	**44,2**	60	**45**	-10,8	**-0,8**
IP 2	44,9	**39,5**	60	**45**	-15,1	**-5,5**
IP 3	46,3	38,6	60	45	-13,7	-6,4
IP 4	44,5	35,7	60	45	-15,5	93
IP 5	43,6	38,4	60	45	-16,4	-6,6

Wie die Ergebnisse der Berechnungen zeigen wird das Irrelevanzkriterium von 6 dB(A) unter dem Richtwert im Bereich der Immissionspunkte IP 1 und IP 2 während der Nachtzeit nicht erfüllt. Deshalb wird im Folgenden auf die Vorbelastung an diesen beiden IP eingegangen:

Zum Immissionspunkt IP 1:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist sowohl während der Stunde von 05.00 – 06.00 Uhr als auch während der Stunde zwischen 22.00 und 23.00 Uhr für den Immissionspunkt IP 1 der Verkehr auf der unmittelbar tangierenden Hahnerberger Straße als pegelbestimmend zu be-

zeichnen. Theoretische Geräuschvorbelastungen können von der nordwestlich jenseits der Hahnerberger Straße gelegenen Bäckerei Steinbrink ausgehen. Die Bäckerei hat eine Öffnungszeit von maximal 05.30 – 18.30 Uhr (Montag – Freitag), so dass in einer halben Stunde vor 06.00 Uhr entsprechende Kundenbewegungen vor dem Verkaufsgebäude stattfinden. Darüber hinaus kann von einer Warenanlieferung über den Haupteingang im Bereich der östlichen Fassadenseite ausgegangen werden. Innerhalb des Prognosemodells wurde der mögliche Betrieb der Bäckerei in der Art nachgebildet, dass die insgesamt 8 Pkw-Stellplätze im Nahbereich der Hahnerberger Straße gemäß Bayerischer Parkplatzlärmstudie (P+R Parkplatz) mit insgesamt 50 Pkw-Bewegungen von 05.30 – 06.00 Uhr berücksichtigt wurden. In diesem Maximalansatz können auch die Geräusche einer möglichen Warenanlieferung ausreichend abgedeckt bewertet werden. Hiernach ergibt sich eine theoretische Vorbelastung im Bereich des Immissionspunktes IP 1 während des Nachtzeitraumes von

$$L_r = 37{,}1 \text{ dB(A)}.$$

Nach energetischer Addition der ermittelten Zusatzbelastung durch den Betrieb der Firma WKW und der theoretischen Vorbelastung durch die Bäckerei ergibt sich im Bereich des Immissionspunktes IP 1 ein Gesamtbeurteilungspegel während der ungünstigsten Nachtstunde von

$$L_r = 45{,}0 \text{ dB(A)},$$

womit der gemäß TA Lärm zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) während des Nachtzeitraumes erfüllt wäre. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die rechnerisch ermittelten Geräuscheinwirkungen durch die Zusatz- und die Vorbelastung im Wesentlichen aus Kfz-Verkehrsgeräuschen resultieren. Die dominante und pegelbestimmende Geräuscheinwirkung im Bereich des Immissionspunktes IP 1 ist nach örtlicher Inaugenscheinnahme eindeutig der Verkehr auf der Hahnerberger Straße mit hohen Lkw-Anteilen. Da die prognostizierten Geräuscheinwirkungen durch die Kfz-Bewegungen der Vor- und Zusatzbelastung der Geräuschcharakteristik des Straßenverkehrs gleichartig ist, ist insgesamt von keiner zusätzlichen Störwirkung auszugehen.

Zusätzlich zu der Bäckerei Steinbrink wurde die mögliche Vorbelastung durch die in größerem Abstand südlich des IP 1 bestehenden Shell-Tankstelle und der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Firma ATS Autoteile Süd betrachtet. Die Firma ATS Autoteile Süd betreibt keinen Nachtbetrieb, sodass durch diese Firma eine Vorbelas-

tung während der Nachtzeit nicht anzunehmen ist. Die Shell-Tankstelle weist jedoch Nachtbetrieb auf. Zur Ermittlung der Vorbelastung während der Nachtzeit wurden hier weitergehende Varianten berechnet. Hierzu wurde das Tankfeld der Tankstelle als Flächenquelle in einem schalltechnischen Berechnungsmodell berücksichtigt. Es wurde 33 Kfz-Kunden während der ungünstigsten Nachstunde angesetzt, was einer maximalen Frequentierung entspricht. Darüber hinaus wurde die die Zu- und Abfahrt als Linienquelle mit einer Frequentierung von 33 Kfz/h berücksichtigt. Somit ergibt sich für den IP 1 eine rechnerische Vorbelastung in Höhe von $L_{r,\ Tankstelle}$ = 38,6 dB(A).

Nach energetischer Addition mit dem rechnerisch ermittelten Beurteilungspegel von L_r = 45,0 dB(A) ergibt sich eine Gesamtbelastung an IP 1 inklusive der Tankstelle von L_r = 45,9 dB(A).

Die rechnerisch prognostizierte, geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete am IP 1 von < 1,0 dB(A) kann hinsichtlich der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm aus schalltechnischer Sicht toleriert werden.

Zum Immissionspunkt IP 2:

Zur Erfüllung des Irrelevanzkriteriums des IP 2 wird die zulässige Schallemission des Abluftkamins der neuen Be- und Entlüftungsanlage der Halle 3 auf einen Wert von $L_{wa} \leq$ 79,1 dB(A) reduziert. Dadurch ergibt sich für den IP 2 ein Beurteilungspegel von L_r = 39,0 dB(A). Die Differenz L_r-nachts beträgt somit – 6,0 dB(A).

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 3.8 – 3.10 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Abfüll-/Umschlaganlage soll gem. den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A 786 [Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)] errichtet werden. Die Bauausführung erfolgt nach der DAfStb-Richtlinie Teil 1. Die Betonplatte muss in einer Betongüte > B 25 (C20/25) ausgeführt werden. Die Bauteilmächtigkeit der Betonplatte beträgt mindestens 15 cm. Lt. den Antragsunterlagen ist eine Bauteilmächtigkeit von 30 cm geplant. Die Prüfung der Betonqualität und Feststellung der Dichtheit und Beständigkeit gegenüber den gehandhabten Medien wird nach Errichtung durchgeführt und dokumentiert.

Der Bereich der Abfüll-/Umschlaganlage wird großräumig überdacht. Die Entwässerung erfolgt über eine Rinne, die über ein doppelwandig ausgeführtes Ablaufrohr in den Auffangbereich des Lager- und Abwasserbereiches entwässert.

Für den Fall einer unkontrollierten Entleerung von 14 m³ (größtes Liefervolumen) läuft die zunächst in einen Auffangbehälter (6 m³) und 8 m³ werden im Auffangbereich des Chemikalienlagers zurückgehalten. Das gesamte Auffangvolumen beträgt in diesem Bereich mehr als 12 m³.

In der Abfüll-/Umschlaganlage werden flüssige Chemikalien der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 be- und entladen. Die Be- und Entladung erfolgt von Tankwagen mit Aufsetztanks in ein bestehendes Chemikalienlager. Während der BE- und Entladung von Chemikalien wird der Prozess durch den ADR-geschulten Fahrer und unterwiesenes Betriebspersonal der Walter Klein GmbH & Co. KG überwacht. Lieferfahrzeuge mit Gebinden bis zu 1000 l werden mit Hilfe von geschultem Personal mit Flurförderzeugen be- und entladen.

Folgende Chemikalien werden be- und entladen:

- Schwefelsäure
- Aluminiumsulfat- /Aluminiumphosphatlösungen
- Schwefelsaure-Phosphorsaure-Gemische
- Phosphorsäure
- Salpetersäure
- Natriumhydroxidlösung
- Metallsalzlösungen (z.B. Ni-Sulfate)
- Natriumaluminatlösung

Für Liefermengen bis 1000 l werden UN-geprüfte Gefahrgutgebinde vorzugsweise als IBC mit der ADR – Codierung 11H1 und 11H2 oder in Fässern und Kanister mit den ADR-Codierungen 1H1, 3H1 verwendet.

An- und Ablieferungen finden täglich statt. Die Umschlagmengen betragen maximal 15 m³ in der größten Liefereinheit am Tag.

Angelieferte Gebinde werden auf der Fläche abgestellt, um sie dann in das vorgesehene Lager mit Hilfe von Flurförderzeugen einzulagern. Der innerbetriebliche Transport findet ausschließlich auf befestigten Flächen statt.

Die Anlage ist nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsklasse C einzustufen.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.17 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Abfälle:

Durch den Betrieb der Eloxalanlage fallen folgende Abfälle produktionsbedingt an:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Menge ca. (t/a)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien	3
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	1,5
06 05 03 06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1.650
11 01 05	saure Beizlösungen	307,5
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	7,5

Die Glanzbäder sowie die Bäder zum Färben verfügen über eine unbegrenzte Standzeit. Eine Entsorgung/Verwertung der Bäder erfolgt ausschließlich in Ausnahmesituationen bzw. im Teilstrom. Aus der Chemikalienlagerung anfallende Leergebinde werden bei Anlieferung neuer Chemikalien an die entsprechenden Lieferanten zurückgegeben.

Die gesicherte Entsorgung wird durch Entsorgungsverträge und entsprechende Entsorgungsnachweise gemäß Nachweis-Verordnung nachgewiesen. Bis zur fachgerechten Entsorgung der anfallenden Abfälle werden diese in geeigneten, sofern erforderlich, bauartzugelassenen Behältern und Tanks zwischengelagert.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.07.2017 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **4.458,00 Euro.**

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **4.458,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf **1.600.000 Euro** festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

   500 € + 0,005 x (E – 50.000 €), die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

   2.750 € + 0,003 x (E – 500.000 €)

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

   151.250 € + 0,0025 x (E – 50.000.000 €).

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von **6.050,00 Euro**.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende Genehmigungen mit ein:

1. Baugenehmigung im Sinne von § 68 (1) Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW). Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertalnach Tarifstelle 2.4.1.3 ***240,50 Euro*** betragen.
2. Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Würde diese Eignungsfeststellung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.18 ***1.350 Euro*** betragen.

3. Wasserrechtliche Genehmigung auf Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Würde diese Indirekteinleitegenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.12 b) ***1.203,43 Euro*** betragen.
4. Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) Würde diese Genehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Tarifstelle 28.1.2.28 ***1.140,00 Euro*** betragen.

Da die vorgenannten Gebühren 1 – 4 geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **6.050,00 Euro**.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 04.10.2018 – Az.: 53.01-100-53.0045/17/3.10.1v – wurde eine Gebühr in Höhe von 1.411,50 Euro erhoben, so dass 141,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von **5.908,85 Euro**.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagment-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **4.136,20 Euro**.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung

zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Eloxalanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	**Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst** (61 € je Stunde)*	**Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einsteigsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst** (70 € je Stunde)*	**Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst** (84 € je Stunde)*	**Gesamt**
Stunden	h	4 h	0,5 h	**4,5 h**
Gebühr	€	280 €	42 €	**322 €**

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einsteigsamt, ehemals gehobener Dienst sowie 0,5 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 an dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **322,00 Euro**.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Eloxalanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **4.458,00 Euro** festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0045/17/3.10.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Antragsschreiben der Walter Klein GmbH & Co. KG vom 13.07.2017	2 Blatt
1.	Deckblatt Antrag	1 Blatt
	o Formular 1 Blatt 1 und 2: Antrag nach § 16 BImSchG vom 06.07.2017	2 Blatt
	o Formulat 1 Blatt 3: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2 Blatt
	o Zertifikat ISO 14001 : 2015	1 Blatt
	Anhang zum Zertifikat	1 Blatt
2.	Deckblatt Anlagenverzeichnis	1 Blatt
	Anlagenverzeichnis Ordner 1 und 2	3 Blatt
3.	Deckblatt Erklärungen	1 Blatt
	Erklärungen vom 30.03.2016	1 Blatt
4.	Deckblatt Standortkarten/-pläne	1 Blatt
	Lageplan, Maßstab 1 : 10000, Stand: 09.09.2015 ...	1 Blatt
5.	Deckblatt Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 Blatt
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 06.07.2017	41 Blatt
6.	Deckblatt Formulare 2 – 8	1 Blatt
	o Formular 2 Seite 1: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
	o Formulare 3: Technische Daten, insgesamt	9 Blatt

- o Formular 4 Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) ..... 1 Blatt
- o Formular 4 Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) ..... 1 Blatt
- o Formular 4 Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen ..... 4 Blatt
- o Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft) ..... 1 Blatt
- o Formular 6 Blatt 1: Abgasreinigung ..... 1 Blatt
- o Formular 6 Blatt 2: Abwassereinigung/-behandlung ..... 1 Blatt
- o Formular 7: Niederschlagsentwässerung ..... 1 Blatt
- o Formular 8.1, Blatt 1 und 2: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe ..... 2 Blatt
- o Formular 8.1, Blatt 3: Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe 1 Blatt
- o Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe ..... 1 Blatt
- o Formular 8.3, Blatt 1 und 2: Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe ..... 2 Blatt
- o Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ..... 1 Blatt
- o Formular 8.5, Blatt 1 und 2: Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe 2 Blatt

7. Deckblatt Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung ..... 1 Blatt

Antrag vom 06.07.2017 auf Genehmigung einer Indirekteinleitung ..... 13 Blatt

- o WKW Wuppertal: Fließbild Abwasserbehandlungsanlage, Stand: 06/2017 ..... 1 Blatt
- o Bezeichnung der Stoffströme ..... 1 Blatt

	Verfahrensfließbild Abwasserbehandlungsanlage	1 Blatt
	Kanalbestandsplan WKW Hahnerberger Straße 32, Zeichnungs-Nr. 111875_ 2017-03-09_1.DWG, Stand: 13.03.2017	1 Blatt
	Skizze Filterpressenbühne, Stand: 10.01.2017 ..	1 Blatt
o	Lagepläne	2 Blatt
o	Antragsformular: Antrag vom 21.06.2018 auf Erteilung einer Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) (Indirekteinleituntg)	4 Blatt
o	Erläuterungsbericht Kühlwasserkreislauf	1 Blatt
	Verfahrensschema Kühlanlage	1 Blatt
o	2017-11-29 Grundstück-WKW-Theishahner-Straße 16, Maßstab 1 : 1000, Stand: 29.11.2017	1 Blatt
	Lageplan, Maßstab 1 : 200, Stand: 12.08.1986 .	1 Blatt
	Grundriss Untergeschoss Bauteil, Stand: 25.08.1986	1 Blatt
	Grundriss Untergeschoss Bauteil	1 Blatt
o	Prüfbericht-Nr.: 2018P208835/1 vom 06.04.2018	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt "hygel" KW 60 B (N-53620) PT 11	3 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt "hygel" KW 520	3 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt "hygel" L30	3 Blatt
8.	Deckblatt Grundfließbild / Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
o	Grundfließbild	1 Blatt
o	Untergeschoss, Maßstab 1 : 100, Nr. 401, Stand: 13.10.2015 (Vorabzug 15.12.2016)	1 Blatt

9.	Deckblatt Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
	Verzeichnis Toxische Stoffe / Toxische Gemische, Stand: 18.05.2018	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt "hygel" KW 70 B (N-53622) PT 11	5 Blatt
	Übersichtstabelle der Sicherheitsdatenblätter der im Gebindelager für feste Medien (BE 100, AT 110)	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter:	
	o Aktivkohle	4 Blatt
	o Alfinal 230	6 Blatt
	o Aluminiumsulfat	7 Blatt
	o Kalkkhydrat Precal 50S	7 Blatt
	o Natriumacetat kristallin	6 Blatt
	o Natriumhydroxid	7 Blatt
	o Polymer UNI-POL 14/0 BC fest	6 Blatt
	Übersichtstabelle der Sicherheitsdatenblätter der im Gebindelager für flüssige Medien (BE 100, AT 120)	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter:	
	o Sealox BR	6 Blatt
	o Alfiseal 982/50	6 Blatt
	o Anodal Color S-2 Lig	6 Blatt
	o Eisen-III-chlorid Lösung 40 %	4 Blatt
	o Eisessig	7 Blatt
	o "hygel" KW 60 B (N-53620) PT 11	5 Blatt
	o "hygel" KW 520	5 Blatt
	o Natronlauge 45 %	4 Blatt
	o Phosphorsäure 10 % bis 85 %	7 Blatt
	o Salpetersäure 62 %	4 Blatt
	o Salzsäure tech. 30 %	4 Blatt

o	Sanodal-Tiefschwarz H3LW	6 Blatt
o	Steinex 23	7 Blatt
o	Zinn(II)-sulfat-Lösung	6 Blatt
	Übersichtstabelle der Sicherheitsdatenblätter der im Tanklager gelagerten Stoffe (BE 100, AT 130	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter:	
o	Mischsäure Walter Klein	4 Blatt
o	Natriumaluminatlösung N 7	4 Blatt
o	Schwefelsäure 37 %	4 Blatt
o	Schwefelsäure chem. rein 96 %	4 Blatt
10.	Deckblatt Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
o	Prüfbericht nach VAwS, Chemikalienlager fest ..	1 Blatt
	Prüfbericht nach VAwS „Chemikalienlager, fest“ vom 14.07.2016	3 Blatt
o	Prüfbericht nach VAwS „Chemikalienlager flüssig“ vom 14.07.2016	3 Blatt
o	Prüfbericht nach VAwS „Chemikalienlager – Lagerregal“ vom 14.07.2016	3 Blatt
o	Prüfbericht nach VAwS, Tanklager	1 Blatt
	Prüfbericht nach VAwS „Tanklager“ vom 26.05.2016	3 Blatt
o	Prüfbericht nach VAwS, Eloxalanlage	1 Blatt
	Prüfbericht nach VAwS „Eloxalanlage“ vom 15.07.2016	5 Blatt
o	Prüfbericht nach VAwS „Pumpstation mit Natriumaluminat – Dosierbehälter“ vom 15.07.2016	3 Blatt
o	Prüfbericht nach VAwS „Chemikalienumschlagplatz“ vom 15.07.2016	3 Blatt

	o Antrag der Walter Klein GmbH & Co. KG auf Eignungsfeststellung vom 18.09.2017	1 Blatt
	Gutachten des Prüfinstitus für Umwelt und Sicherheit zur Eignungsfeststellung gem. § 42 AwSV vom 18.01.2018, Nummer des Prüfberichtes: PKR 2.161	7 Blatt
	Leistungsverzeichnis der GNA Architekten, Stand 30.05.2018	9 Blatt
	Lageplan WHG-Fläche, Maßstab 1 : 1000, Stand: 29.11.2017	1 Blatt
	Lageplan Chemiekalienumfüllfläche, Maßstab 1 : 50, Stand: 26.03.2018	1 Blatt
11.	Deckblatt Anlagenbezogene Unterlagen	1 Blatt
	Deckblatt Prüfberichte Legionellenuntersuchungen ..	1 Blatt
	o Prüfbericht-Nr.: 2016P224836/1 der GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH vom 12.10.2016 – Kühlturmwasser	1 Blatt
	o Prüfbericht-Nr.: 2016P232006/1 der GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH vom 21.12.2016 – Kühlturmwasser.....	1 Blatt
	Deckblatt Abluftmengenberechnung des Anlagenherstellers (Ab- und Zuluftanlage) / Fließschema Abluft / Zuluft / WRG	1 Blatt
	o Abluftmengenberechnung vom 15.09.2017	1 Blatt
	o Fließschema Abluft / Zuluft / WRG, Projekt 809, WKW, Zeicnung-Nr. 809-FS-1-a, Stand: 20.03.2017	1 Blatt
	o Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz nach § 6 der GefStoffV für den Eloxal-Bereich bei der Walter Klein GmbH & Co. KG der INBUREX Consulting vom 01.06.2017, Bericht Nr. Ex/10855/16	17 Blatt
	o Störfall-Verordnung 2016	1 Blatt

o	Erklärungen für den Anwender zum Umgang mit der vorliegenden Berechnungshilfe	1 Blatt
o	Tabellenblätter zur Störfall-Verordnung, insgesamt	10 Blatt

Ordner 2 von 3

12.	Deckblatt Emissionsmessung/Schornsteinhöhe	1 Blatt
o	Bericht vom 18.11.2015 des Labors Dr. Fülling GmbH & Co. KG über die Durchführung von Emissions-messungen, Berichtsnr.: 155351-1, insgesamt	14 Blatt
o	Bestimmung der erforderlichen Schornsteinhöhe nach Nr. 5.4 der TA Luft für die bestehende Eloxalanlage der Walter Klein GmbH & Co. KG in Wuppertal der Müller-BBM GmbH vom 26.04.2017, Bericht Nr. M 134936/01	12 Blatt
13.	Deckblatt Schalltechnisches Gutachten	1 Blatt
o	Schalltechnisches Gutachten der Graner + Partner Ingenieure vom 30.05.2017, Projekt-Nr.: A7187, incl. der Anlagen 1 – 20	102 Blatt
o	Stellungnahme zum Schallschutz der Graner + Partner Ingenieure vom 17.01.2018, incl. Anlagen	4 Blatt
14.	Deckblatt Ausgangszustandsbericht (Vorprüfung) ...	1 Blatt
	Ausgangszustandsbericht (Vorprüfung) der Müller-BBM GmbH vom 13.06.2017, Bericht Nr. M123521/01	28 Blatt
	Lagepläne	2 Blatt
15.	Deckblatt Allgemeine Vorprüfung nach UVPG	1 Blatt
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 des UVPG der Müller-BBM GmbH vom 04.07.2017, Bericht Nr. M123522/02	37 Blatt

16.	Deckblatt Bauvorlagen	1 Blatt
	Bauantrag vom 11.07.2017	2 Blatt
	Baubeschreibung vom 11.07.2017	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 11.07.2017	4 Blatt
	o Lärmkataster	1 Blatt
	o Anhang A / Gefahrstoffkataster	4 Blatt
	o Statistik der Baugenehmigungen vom 11.07.2017, insgesamt	3 Blatt
	o Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 vom 11.07.2017	1 Blatt
	o Amtlicher Lageplan, Maßstab 1 : 250, Stand: 11.07.2017	1 Blatt
	o Lageplan, Maßstab ca. 1 : 2000, Stand: 11.07.2017	1 Blatt
	o Neubau Lüftungsanlage, Änderung Einbauten und Betriebszeiten, Untergeschoss, Maßstab 1 : 100, Nr. 401, Stand: 07.07.2017	1 Blatt
	o Neubau Lüftungsanlage, Änderung Einbauten und Betriebszeiten, Erdgeschoss, Maßstab 1 : 100, Nr. 402, Stand: 07.07.2017	1 Blatt
	o Neubau Lüftungsanlage, Änderung Einbauten und Betriebszeiten, 1. OG / Schnitt A-A, Maßstab 1 : 100, Nr. 403, Stand: 07.07.2017	1 Blatt
	o Neubau Lüftungsanlage, Änderung Einbauten und Betriebszeiten, Ansichten, Maßstab 1 : 100, Nr. 404, Stand: 07.07.2017	1 Blatt
17.	Deckblatt Brandschutzkonzept	1 Blatt
	Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW der RASSEK & PARTNER Brandschutzingenieure vom 05.06.2018, Konzept Nr. 2, Projekt CL/DI 6417-3-K2.14	47 Blatt

- Brandschutzgrundkonzeptplan – Lageplan – vom 04.08.2017 ..... 1 Blatt
- Brandschutzgrundkonzeptplan – Büroebene – vom 04.08.2017 ..... 1 Blatt
- Brandschutzgrundkonzeptplan – Erdgeschoss – vom 04.08.2017 ..... 1 Blatt
- Brandschutzgrundkonzeptplan – Untergeschoss – vom 04.08.2017 ..... 1 Blatt
- Brandschutzgrundkonzeptplan – Schnitt – vom 04.08.2017 ..... 1 Blatt
- Anlage zum Brandschutzkonzept, Rechnerischer Nachweis der Feuerwiderstandsdauer im Industriebau der RASSEK & PARTNER Brandschutzingenieure vom 04.08.2017, Projekt CL/DI 6417-3.14 ..... 10 Blatt
- Schreiben der FBW Faupel Bau GmbH Wuppertal – Betr.: Brandschutzmässige Ertüchtigung des Chemikalienraumes Halle 3 Galvanik im Werk Hahnerberg ..... 2 Blatt
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 05.08.2015, Prüfzeugnis Nummer: P-MPA-E-00-583, Gegenstand: Fugendichtungsmasse mit der Bezeichnung "Würth Elastische Brandschutzdichtung B1" der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-1, 05/98) als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2014/2), lfd. Nr. 2.10.2 ... 5 Blatt
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis der Materialprüfanstalt (MPA) für das Bauwesen vom 23.03.2015, Prüfzeugnis Nummer: P-3260/5499-MPA BS, Gegenstand: Decken gemäß DIN 4102-4, Abschnitt 3.4 bis 3.8, mit Fugendichtungen "Würth Elastische Brandschutzdichtung B1" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 bei einseitiger Brandbeanspruchung, entspr. lfd. Nr. 2.1,

	Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2014/2 – Bauarten zur Errichtung von Decken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, insgesamt	8 Blatt
	o Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt Berlin vom 23.03.2015, Zulassungsnummer: Z-19.17-1673, Zulassungsgegenstand: Rohrabschottung "Würth Rohrabschottung I plus" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102.11, incl. 12 Anlagen	22 Blatt
	o Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt Berlin vom 04.02.2014, Zulassungsnummer: Z-19.11-1438, Zulassungsgegenstand: Dämmschichtbildender Baustoff "Würth intumeszierender Streifen"	6 Blatt
	o Notfallhandbuch Eloxalanlage , Stand 8 / 2017, insgesamt	14 Blatt

Ordner 3 von 3 Ausgangszustandsbericht

0.	Deckblatt – Ausgangszustandsbericht der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppetal mbH vom 25.02.2019	Seite 1
	o Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1.	Veranlassung	Seite 3
2.	Grundlagen	Seite 3
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	Seite 5
3.1	Allgemeine Betriebsbeschreibung	Seite 5
3.2	BE 100 Betriebseinheit – Chemikalienlager	Seite 5
3.3	BE 100 Betriebseinheit – Eloxalanlage	Seite 5
3.4	BE 100 Betriebseinheit – Abwasserreinungsanlage	Seite 16
4.	Darstellung der eingesetzten umweltrelevanten, produktionsbedingten Stoffe/Gemische und Ableitung der im Schadensfall untersuchungsrelevanten Parameter	Seite 21

5.	Allgemeine Angaben zum Betriebsgrundstück	Seite 24
5.1	Geographie / Topographie	Seite 24
5.2	Geologie / Hydrogeologie	Seite 25
6.	Historische Entwicklung des Grundstücks und zusammenfassende Darstellung bereits vorliegender Boden-/Grundwassererkundungen	Seite 29
7.	Ableitung der AZB erforderlichen Untersuchungsschritte	Seite 30
8.	Durchgeführte Bodenuntersuchungen	Seite 32
9.	Darstellung des Ausgangszustands	Seite 38
10.	Überwachung des Bodens und Grundwasser	Seite 39

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Anlagen-Aufstellungsplan
Anlage 2:	Konkrete Liste "relevanter Stoffe"
Anlage 3:	Prof. Dipl.-Ing. Hermann Schütz (1985/86): Baugrundgutachten Teil 1 – 6 und Ortsbesichtigungen
Anlage 4:	Antrag auf Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser und wasserrechtliche Erlaubnis (1993/94)
Anlage 5:	Bohrprofile und Ausbauzeichnung – Kühlwasserbrunnen III (07/96)
Anlage 6:	Lageplan der Untersuchungen
Anlage 7:	Bohrprofile – Profilschnitt
Anlage 8:	Chemischer Untersuchungsbericht der SEWA GmbH – AU 64495 (Feststoffproben) und zugehörige Probenvorbereitungsprotokolle – PV64495
Anlage 9:	AwSV – Prüfberichte
Anlage 10:	Altlastenauskunft

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0045/17/3.10.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der

Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

a) Art des Ereignisses,

b) Ursache des Ereignisses,

c) Zeitpunkt des Ereignisses,

d) Dauer des Ereignisses,

e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Wuppertal

2.1 Die Grüneintragungen in den Bauvorlagen sind zu beachten.

2.2 Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:

Amtlicher Nachweis der Absteckung der Grundfläche des Bauvorhabens. Dieser amtliche Nachweis wird durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde erbracht (§§ 75 Abs. 6, 81 Abs. 2 BauO NRW).

2.3 Bei Sonderbauten nach § 68 Abs. 1 Satz 3 sind Fachbauleiter/innen für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.

2.4 Die gemäß Lageplan vom 04.08.2017 vorgesehenen Flächen für die Feuerwehr sind Bestandteil des Brandschutzkonzeptes und daher verbindlich.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Zufahrt zum Objekt müssen den Anforderungen des § 5 BauO NRW und Nr. 5 VV BauO NRW entsprechen und sind entsprechend mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Um der Ordnungsbehörde deutlich zu machen, dass es sich hier um private Flächen handelt, sind auf den Schildern zusätzlich dunkelblaue Punkte (Durchmesser 4 cm) links neben dem Zusatz "Stadt Wuppertal" anzubringen.

Darstellung:

Hinweisschild für die Feuerwehr entsprechend DIN 4066

Feuerwehrzufahrt
o Stadt Wuppertal

Schildgröße nach DIN 825:
Höhe = 210 mm, Breite = 594 mm

2.5 Ist der Bereich der Feuerwehrzufahrt augenscheinlich dazu geeignet Kraftfahrzeuge abzustellen oder ist das Parken in der Feuerwehrzufahrt in bestimmter Art und Weise zulässig so sind diese Flächen dauerhaft zu kennzeichnen.

Ergänzend ist mit einem Zusatzschild mit der Aufschrift „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt" auf die Parkflächen hinzuweisen.

Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt

Schildergröße nach DIN 825:
Höhe = 231 mm
Breite = 420 mm

2.6 Ergänzende Hinweise auf ein Halteverbot mit den Zeichen 283 sind nicht zulässig.

2.7 Hydrantenprüfung von Privathydranten auf dem Werksgelände

Hydranten sind in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 331 und W 392 der DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) in einem Turnus von vier Jahren zu überprüfen.

Die Betreiberin hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen. Die Betreiberin hat die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

2.8 In dem Betrieb werden wassergefährdende Stoffe gelagert und verarbeitet. Die Barrieren und Kanalabdeckungen für die Löschwasserrückhaltung sind jeweils mit einem deutlich lesbaren und dauerhaften Schild mit der Aufschrift "Löschwasserrückhaltung" zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es sollten weiße, rot umrandete Schilder mit schwarzer Schrift und einer Größe von mindestens 74 x 210 mm verwendet werden (DIN 4066 – Hinweisschilder für die Feuerwehr).

2.9 Die Stellen an denen sich die mobilen Löschwasserrückhaltebarrieren befinden und vorgesehen sind, sind im Feuerwehrplan darzustellen.

2.10 Die Bedienungsvorrichtungen für den Rauchabzug sind deutlich mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu kennzeichnen. Sie müssen in der Farbe tieforange (RAL 2011) sein. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung "Auf" und "Zu" muss an den Bedienungsvorrichtungen erkennbar sein.

2.11 Zur Abführung von Rauch und Wärme, die im Brandfall entstehen, ist eine maschinelle Rauchabzugsanlage (MRA) im Untergeschoss vorhanden.

Vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung einer/s Prüfsachverständigen nach § 3 PrüfVO NRW über die Prüfung der MRA in ihrer Gesamtheit vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Anlage ohne Mängel, betriebssicher und wirksam ist sowie die geforderten Zu- und Abluftflächen vorhanden sind.

Die MRA ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, durch eine/n Prüfsachverständige/n gemäß PrüfVO NRW zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Wartungsbuch zu vermerken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Weitergehende Prüfungs- und Wartungsvorschriften nach technischen Regelwerken (z B Normen und Richtlinien) sowie Prüf- und Wartungsvorschriften der Hersteller bleiben von den Bestimmungen der PrüfVO NRW unberührt.

2.12 Die vorhandene Brandmeldeanlage ist entsprechend den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Brandmeldeanlage ist nach

- DIN 14 675 – Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14 661 – Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 – Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 – Brandmeldeanlagen

zu planen, zu installieren und zu überwachen.

Die Brandmeldeanlage ist bei der Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten!

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal, Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz (Herr Halle Tel.: 0202/563-1653 oder Herr Müller Tel.: 0202/563-1327, E-Mail: brandmeldeanlagen@stadt.wuppertal.de), abzustimmen.

Die Brandmeldeanlage muss von einer/m Prüfsachverständigen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (PrüfVO NRW) abgenommen werden. Das Abnahmeprotokoll über die Funktionstauglichkeit in seiner Gesamtheit ist bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Brandmeldeanlagen sind gemäß PrüfVO NRW mindestens alle drei Jahre durch eine/n Prüfsachverständige/n zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Weitergehende Prüfungs- und Wartungsvorschriften nach technischen Regelwerken (z. B. Normen und Richtlinien) sowie Prüf- und Wartungsvorschriften der Hersteller bleiben von den Bestimmungen der PrüfVO NRW unberührt.

Die Anschlussbedingungen der Feuerwehr Wuppertal sind zu beachten!

2.13 Für den Gebäudekomplex ist der vorhandene Feuerwehrplan zu aktualisieren. Hierbei sind die DIN 14095 und die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen. Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme des Gebäudes der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal, Abteilung Einsatz und Organisation (Herr Schucka Tel.: 0202/563-1312, E-Mail: feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de), abzustimmen.

2.14 Die vorgesehenen Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN ISO 23601 und ISO 7010 sowie die der ASR 1.3 zu erstellen und im Vorfeld der Feuerwehr per E-Mail (als pdf-Datei) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal, Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz (Frau Westphal Tel.: 0202/563-1654, E-Mail: inga.westphal@stadt.wuppertal.de), abzustimmen.

Hinweis:

In der Halle 3 sind keine Wandhydranten vorhanden und auch nicht geplant. Da Wasser als Löschmittel im Hinblick auf die Eloxalanlage eher ungeeignet ist, bestehen gegen die fehlenden Wandhydranten keine brandschutztechnischen Bedenken.

2.15 Es wurde ein Nachweisverfahren nach Abschnitt 7 der Industriebaurichtlinie angewendet Änderungen in der Zukunft gegenüber den jetzt getroffenen Annahmen zur Ermittlung der rechnerischen Brandbelastung bedürfen einer Prüfung und Neuberechnung.

2.16 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

2.17 Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Siehe beiliegendem Vordruck.

2.18 Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

2.19 Die Fertigstellung des Rohbaus baulicher Anlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher von der Bauherrin/dem Bauherrn oder der Bauleiterin/dem Bauleiter anzuzeigen (§ 82 Abs. 2

BauO NRW). Der beiliegende Vordruck kann hierfür verwendet werden.

2.20 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 82 Abs. 8 BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck) (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.

2.21 Nach § 16 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz NW ist die neu errichtete oder in ihrem Grundriss geänderte bauliche Anlage durch die Eigentümerin oder den Eigentümer auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Diese Einmessung erfolgt durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(m) bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde. Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Gebäudeeinmessung genügt die Vorlage einer Bestätigung der Auftragserteilung durch die beauftragte Katasterbehörde oder die/den öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

2.22 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

2.23 Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.

2.24 Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:

- der Standsicherheitsnachweis, der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

- gleichzeitig ist die/der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen die/der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).

2.25 Mit beiliegender Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW):

- eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung.

Das Vorliegen der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzungsnahme des Gebäudes (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

3. Immissionsschutz

Allgemeines

3.1 Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein/e Verantwortliche/r im Betrieb erreichbar ist.

Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" des Betriebes auszuhängen.

3.2 Emissionsrelevante Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister/in aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu geben und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.

Geräusche

3.4 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

3.5 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.

3.6 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.

3.7 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImschG) wird hingewiesen.

3.8 Die Eloxalanlage einschließlich aller Teil- und Nebeneinrichtungen ist so zu betreiben, dass die verursachten Geräuschimmissionen einschließlich des zuzurechnendem Fahrzeugverkehrs - gemessen und beurteilt nach dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 - die folgenden Immissionsbeiträge zur Nachtzeit nicht überschreiten:

Immissi-ons-punkt	Immissionsort	Immissionsbei-trag dB(A)
IP 1	Hahnerberger Straße 37 (MI)	44,2
IP 2	Hahnerberger Straße 58 (MI)	39,5
IP 3	Taunusweg 18 (MI)	38,6
IP 4	Hahnerberger Straße 24 (MI)	35,7
IP 5	Küllenhahner Straße 13 (MI)	38,4

3.9 Die Einhaltung des Schallleistungspegels des Abluftkamins der neuen Be- und Entlüftungsanlage von ≤ 79,1 dB(A) ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.

Sollte der Schallleistungspegel nicht eingehalten sein, sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf weitere Lärmminderungsmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

3.10 Bei evtl. Feststellungen im Rahmen von Inspektionen oder im Falle von relevanten Nachbarbeschwerden über Lärmimmissionen, die Ihrer Eloxalanlage zugeordnet werden können, ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle – an den hierfür relevanten Immissionsaufpunkten – die Einhaltung der vg. (Nr. 3.8) Immissionsbeiträge durch Messungen nachzuweisen.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist entsprechend der TA Lärm anzufertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf unmittelbar zuzusenden.

Luftemissionen:

3.11 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der Quelle 1.200 bei einem Abgasvolumenstrom von 84.000 Nm³/h nicht überschritten werden:

Schadstoff	Einheit	Emissions-wert
Schwefeldioxid und Schwefel-trioxid, angegeben als SO_2	mg/m³	15
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	mg/m³	0,2
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO_2	mg/m³	24

3.12 Die in der vg. Ziffer 3.11 genannten Emissionskonzentrationswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa trocken).

Die vg. Emissionsbegrenzungen gelten jedenfalls dann als eingehalten, wenn bei Durchführung von mind. sechs Einzelmessungen keine Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

3.13 Die Einhaltung der in der Nebenbestimmung 3.11 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Quelle 1.200 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, frühestens drei Monate spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes der Anlage und wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben Stelle nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich vorzulegen.

3.14 Bei evtl. Feststellungen im Rahmen von Inspektionen oder im Falle von relevanten Nachbarbeschwerden über Luftimmissionen, die Ihrer Eloxalanlage zugeordnet werden können, ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.11 aufgeführten Emissionswerte durch Messungen nachzuweisen.

3.15 Die Eloxalanlage darf nur bei voll funktionsfähiger Absaugung betrieben werden. Sollten einzelne Absaugstege oder –leitungen verkrustet oder merklich mit Ablagerungen belegt sein, sind die zugehörigen Bäder außer Betrieb zu nehmen und die Ablagerungen zu entfernen.

3.16 Der Schornstein Eloxalanlage (Quelle 1.200) muss eine Höhe von mindestens 12 m über Erdboden aufweisen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1 Die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind.

4.2 Das Betonrückhaltesystem der Abfüll-/Umschlaganlage ist nach DIN 1045-2 : 2008 Nr. 5.3.5 entsprechend der DAfStb-Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)", März 2011, auszuführen.

4.3 Die Bauarbeiten zur Errichtung der Abfüll-/Umschlaganlage sind gemäß BUmwS-Richtlinie (Teil 1 Nr. 8.4.2) durch eine/n anerkannte/n Sachverständige/n nach § 2 (33) AwSV baubegleitend überwachen zu lassen. Die Überwachungsmaßnahme sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

4.4 Für die Abfüll-/Umschlaganlage aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUmwS-Richtlinie der/m Sachverständigen gemäß § 2 (33) AwSV vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.37 bzw. die BUmwS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen. Die/der Sachverständige hat den Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der gehandhabten Medien in seinem Prüfbericht mit aufzunehmen.

4.5 Es ist ein Konzept für den Beaufschlagungsfall gemäß BUmwS-Richtlinie (Teil 1 Nr. 8.5) zu erstellen und der/m Sachverständigen gemäß § 2 (33) AwSV zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.6 Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der DAfStb-Richtlinie, März 2011, zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Prüfung

4.7 Die erweiterte Abfüll-/Umschlaganlage ist vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit durch eine/n Sachverständige/n nach § 2 (33) AwSV zu prüfen.

Sofern die Überprüfung nach einjähriger Betriebszeit keine Mängel ergibt kann die Sachverständigenüberprüfung auf fünf Jahre erweitert werden.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

4.8 Die Betreiberin hat die Betonfläche der Abfüll-/Umschlaganlage innerhalb von zwei Jahren nach Errichtung halbjährlich auf Risse zu begutachten. Das Ergebnis der Begutachtung und ggf. Reparaturen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

4.9 Es ist ein verantwortliche/r Mitarbeiter/in für den ordnungs-gemäßen Betrieb der Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

4.10 Vor Inbetriebnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.11 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind in der Anlagendokumentation mit zu erfassen.

4.12 Ableit- und Auffangflächen müssen jederzeit einsehbar sein. Ausgetretene Flüssigkeiten sind unverzüglich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Die maximale Dauer der Beaufschlagung der Flächen darf 72 Stunden nicht überschreiten.

4.13 Nach § 44 AwSV hat die Betreiberin für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind zu beschreiben und ständig anzupassen. Die Betriebsanweisungen ist dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisung unverzüglich – zur Kenntnis zu geben. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.14 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, hat die Betreibern gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind soweit erforderlich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.03 Überwachung, ist unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – zu informieren. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

4.15 Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an den Anlagen und Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

4.16 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.

4.17 Für den Fall eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen ist Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Sofern Leckagen oder Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

5. Wasserwirtschaft

Allgemeine Nebenbestimmungen

5.1 Die Genehmigung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.

5.2 Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für die Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei mir zu beantragen.

Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage

5.3 Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.

5.4 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Änderung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.

5.5 Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

5.6 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle „pH-Endkontrolle", die in der gültigen Indirekteinleitergenehmigung der Fa. Walter Klein GmbH & Co. KG festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

Selbstüberwachung

5.7 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
- der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

5.8 Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der Indirekteinleitergenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

5.9 Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

5.10 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.

Betriebsanweisung

5.11 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Erläuterung der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

5.12 Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

5.13 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

5.14 Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen.

5.15 Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Betriebstagebuch

5.16 Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

5.17 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind mir gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse industrieabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

5.18 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.

5.19 Es ist durch ausreichende eigene Lagerhaltung oder durch z. B. Wartungsverträge sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik kurzfristig verfügbar sind.

5.20 Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Nach Errichtung ist die Anlage auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

5.21 Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

5.22 Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist mir unverzüglich anzuzeigen.

Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers:

5.23 Die wasserrechtlichen Genehmigungen vom 25.03.1987, Az.: 66/331-541 kl-le und vom 13.02.1990, Az.: 15-21-39A werden nach Inkrafttreten dieser Genehmigung widerrufen.

5.24 Die Genehmigung ist bis zum 31.10.2033 befristet.

5.25 Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Wasserrechtliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

5.26 Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wuppertal eingeleitete Abwasser werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt. Sie sind an den Probenahmestellen

- pH-Endkontrolle Eloxalabwasser
- Abschlämmwasser Kühltürme

einzuhalten.

5.27 Die in der Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren" sowie die „Hinweise und Erläuterungen" der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

5.28 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV, in der jeweils geltenden Fassung.

5.29 Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von mindestens zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

5.30 Das Abwasser aus dem Bereich Kühlsysteme darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 AbwV nicht erreichen.

Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbin-dungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser aus dem Bereich Kühlsysteme nicht enthalten sein.

Diese Anforderungen gelten als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe oder Stoffgruppen in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

5.31 Im Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe dürfen keine mikrobiziden Wirkstoffe enthalten sein.

5.32 Im Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

5.33 Die hiermit genehmigte Einleitung der Eloxalabwässer fällt unter den Anwendungsbereich des BVT-Merkblatts „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ und der dazu veröffentlichten Schlussfolgerungen.

5.34 Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.

Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

Behördliche Überwachung

5.35 Die Unternehmerin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG an den (Mess- und) Probenahmestellen

- pH-Endkontrolle Eloxalabwasser,
- Abschlämmwasser Kühltürme

folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

a) An jeder Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

b) Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Probenahmestellen sowie Änderungen von vorhandenen Probenahmestellen sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und mir abzustimmen. Die Probenahmestellen sind mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

Auf meine Anforderung hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und mir vorzulegen.

Selbstüberwachung

5.36 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG die Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Bei Chargenanlagen ist das Abwasser bei unterschiedlichen Betriebszuständen zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativ-Verfahrens zu machen.

5.37 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mir quartalsweise die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

5.38 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung und auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß § 7 (2) der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV bleiben vorbehalten.

Betrieb der Anlagen

5.39 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu betreiben.

5.40 Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Indirekteinleitergenehmigung zu beachten.

5.41 In die Betriebsanweisung sind auch abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kühlkreisläufe (Dosierung, Abschlämmung, Analytik) aufzunehmen.

5.42 In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

5.43 Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

5.44 Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Mengenmess- und Probenahmesstelle/n bzw. der Auslaufeinrichtung/en ist auszuschließen.

Betriebstagebuch

5.45 Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere

- o die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- o und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Mitteilungspflichten

5.46 Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (Stadt Wuppertal), dem Wupperverband und mir zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen.

5.47 Die wesentliche Änderung der zur Abwasserbehandlung und Kühlwasserkonditionierung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist mir vorab anzuzeigen.

5.48 Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. § 56 Abs. 2 LWG, Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, § 122 Abs. 3 LWG, **§ 31 Abs. 3 BImSchG**) wird hingewiesen.

6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

6.1 Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 25.02.2019 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch eine/n anerkannte/n Sachverständige/n gem. § 18 BBodSchG oder eine/n Sachkundige/n mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emmissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch eine/n Sachverständige/n gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Rückführungspflicht

6.2 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu eine/n Sachverständige/n gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung

(UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

7. Natur– und Landschaftsschutz

7.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.

7.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

7.3 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0045/17/3.10.1

Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Immissionsschutz

2.1 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich

anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

2.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.2 Wesentliche Änderungen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen. – „wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ –

4. Wasserwirtschaft

Abwasserbehandlungsanlage

4.1 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.

4.2 Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.

4.3 Der Genehmigungsbescheid und sämtliche mit der Genehmigung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

4.4 Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.

4.5 Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.

4.6 Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

4.7 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

4.8 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

4.9 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

4.10 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Indirekteinleitung des Produktionsabwassers

4.11 Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

4.12 Auf die Verpflichtung gemäß § 58 Abs. 3 LWG der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einer angeschlossenen Betriebseinrichtung anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern, wird ausdrücklich hingewiesen.

4.13 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn

- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.

4.14 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

4.15 Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.

4.16 Die Genehmigung wird ausschließlich nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt. Diese Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt.

4.17 Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

4.18 Die Genehmigung berechtigt nicht zur Einleitung von Löschwasser. Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit mir abzustimmen.

4.19 Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.

4.20 Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches weise ich hin.

4.21 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG weise ich hin.

5. Landschafts- und Naturschutz

5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

Anlage 4
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0045/17/3.10.1

Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Wuppertal

1. Schlüssel und Abkürzungen:

1.1 Probenahmeart (PA):

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B
2-h-Mischprobe	C
24-h-Mischprobe	D

1.2 Ausgleichsregelung(AR):

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

1.3 Selbstüberwachung (SÜ):

kontinuierlich	k
täglich	t
monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h

Nr./Spalte 1 der Tabelle:
entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren"

2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

2.1 Probenahmestelle pH-Endkontrolle Eloxalabwasser

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 40, Herkunftsbereich Metallbe- und verarbeitung, zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration	gültig ab	PA	AR	SÜ
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	B	5	v
211	Cobalt in der Originalprobe	1,0 mg/l	Sofort	B	5	v
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	B	5	v
214	Nickel in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	B	5	v
219	Zink in der Originalprobe	2,0 mg/l	Sofort	B	5	v
220	Zinn in der Originalprobe	2,0 mg/l	Sofort	B	5	v
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1,0 mg/l	Sofort	B	5	v
341	pH-Wert		Sofort	B	5	v
-	Elektrische Leitfähigkeit gemäß DIN EN 27 888 (Ausgabe November 1993)		Sofort	B	5	v

2.2 Probenahmestelle Einleitung Kühlwasser

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31 - Kühlsysteme zur AbwV.

Nr.	Parameter	Konzentration	gültig ab	PA	AR	SÜ
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,15 mg/l	Sofort	B	5	h
nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:						
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		Sofort	B	5	h
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		Sofort	B	5	h
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) in	[1)]	Sofort	B	5	h

Nr.	Parameter	Konzentration	gültig ab	PA	AR	SÜ
	der Originalprobe					

[1] Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist, und dies in einem Be triebstagebuch nachgewiesen wird.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Indirekteinleitergenehmigung sind:

- §§ 1, 13, 58, 60 Abs. 1 und 7 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009,
- §§ 56, 57 Abs. 2, 59, 93, 109 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.1995, neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.